

Kreis Schreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien
der Kantone.

Hochgeachtete Herren!

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin macht uns auf den Umstand aufmerksam, daß öfter Schweizer, die sich nach Rußland begeben wollen, an der russischen Grenze zurückgewiesen werden, weil sie bei der Abreise aus der Schweiz es unterlassen haben, sich mit einem von der kaiserlich-russischen Gesandtschaft bei der Eidgenossenschaft visirten Pässe zu versehen, der zum Eintritt in Rußland unbedingt nöthig sei; sie seien dann gezwungen, sich an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin zu wenden und finden sich dadurch Zeit- und Geldverlusten ausgesetzt.

Indem wird diesfalls unser Kreis Schreiben vom 7. November 1867 in Erinnerung bringen, empfehlen wir Ihnen angelegentlichst, fürzusorgen, damit für Pässe zur Reise nach Rußland jeweilen das Visum der kaiserlichen Gesandtschaft eingeholt werde, und wir benutzen heinebens den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

B e r n , den 24. Dezember 1869.

Im Namen der Schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien der Kantone.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1869
Date	
Data	
Seite	705-705
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 376

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.